

I n s A m t s b l a t t !

Betreff: Naturdenkmale im Landkreis Ochsenfurt

Gemäß der RE vom 23.9.1964 Nr. II/6 - 2548 a 9 wurden im Vollzug des § 13 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes und des § 7 der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz die Eintragungen im Naturdenkmalbuch überprüft und das Naturdenkmalbuch auf den neuesten Stand gebracht.

Die daraufhin erfolgten Löschungen wurden im Amtsblatt Nr. 40 vom 17.12.1964 Seite 210 veröffentlicht.

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale sind ab 1.1.1965 im Naturdenkmalbuch eingetragen und fallen damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes:

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale und ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Müll, Schutt und dergleichen.

Als Veränderung eines Baundenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Herrn Bürgermeister, Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten haben Schäden und Mängel an Naturdenkmalen beim Landratsamt Ochsenfurt unverzüglich anzuzeigen.

Verstöße gegen die o.a. Bestimmungen werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Naturschutzgesetz bestraft.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können jedoch vom Landratsamt in besonderen Fällen zugelassen werden.

Die Gemeindeverwaltungen, die Schulleitung, sowie sämtliche Gemeindeangehörigen werden gebeten, zur Erhaltung und zum Schutze der Naturdenkmale beizutragen und dem Landratsamt gegebenenfalls Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschlagen sowie Beschädigungen und Verstöße gegen die v.a. Bestimmungen umgehend anzuzeigen.

I. V.

(J ö r g)
stv.Landrat